- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzüsuchen,
- Forderungen zur Realisierung der erteilten Auflagen zu stellen,
- Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt, über die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger Auskünfte in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Hausgemeinschaften über ihr Verhalten im Arbeite- bzw. Freizeitbereich einzuholen.

§9

- Die Räte der Kreise und Stadtkreise (1) mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke Gemeinden bei der Erziehung krimi-Bürger gefährdeter verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den cherheitsorganen, den Leitungen der gesell-Organisationen, insbesondere des FDGB, und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.
- (2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß
- a) durch die Ämter für Arbeit kriminell gefährdeten oder aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern geeignete Arbeitsplätze zugewiesen bzw. vermittelt werden,

Anmerkung: Vgl. Anm. nach § 6 Abs. 4 dieser VO.

- b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,
- die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontoliiert wird.

§10

(1) Die Deutsche Volkspolizei gewährt den örtlichen Räten im Rahmen der Rechtsvor-

- schriften Unterstützung. Sie ist verpflichtet, über Bürger, die Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 aufweisen, die örtlichen Räte zu informieren.
- (2) Die Deutsche Volkspolizei hat in besonderen Fällen auf Ersuchen der örtlichen Räte bei der Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen mitzuwirken. Die Zuführung kriminell gefährdeter Bürger durch die Deutsche Volkspolizei ist zur Vorbereitung der Erfassung, zur Erteilung von Auflagen gemäß § 4 und bei Verstoß gegen die Auflagen zulässig. Der Zuführung hat in der Regel eine Aufforderung des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates zum Erscheinen vorauszugehen.

§11

- (1) Gegen die Erteilung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem Entscheidungsbefugten gemäß § 4 Abs. 2 einzulegen Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister der Städte,
 Stadtbezirke oder Gemeinden und wird
 ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer
 Woche dem Vorsitzenden des Rates des
 Kreises oder Stadtkreises zur Entscheidung
 vorzulegen.
- (5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§12

- (1) Wer vorsätzlich
- a) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert oder
- b) gegen Auflagen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, gemäß § 3 Abs. 4 verstößt.

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Buchst, a kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist wegen Verdachts der Beein-